

# Gorin No Sho Isernhagen

Verein zur Verbreitung und Förderung der Budokünste

## Satzung

### I. Allgemeines

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Gorin-No-Sho  
(Verein zur Verbreitung und Förderung der Budokünste)  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Isernhagen, postalisch vertreten durch den 1. Vorsitzenden.
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.  
Der Verein ist Mitglied im KVN (Karateverband Niedersachsen),  
im DKV (Deutschen Karate Verband),  
dem Sportkreis Hannover Land e. V.  
sowie im LSB (Landessportbund).
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Verbreitung und Förderung der Budokünste.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Budokünsten, insbesondere im Karate-Do.
- (2) Gorin-No-Sho setzt sich ein, für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung mit dem Ziel, die Gesundheit zu erhalten und zu fördern. Zu diesem Zweck widmet sich Gorin-No-Sho der Verbreitung der Budokünste, die wegen ihrer persönlichkeitsbildenden Werte gepflegt und gefördert werden.
- (3) Gorin-No-Sho sorgt sich um die Belange der Budokünste. Der Verein vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit.
- (4) Gorin-No-Sho ist ehrenamtlich geführt.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

---

### § 3 Zweckerreichung

- (1) Zur Erreichung des Zweckes des Vereins nach § 2 der Satzung, ist der Verein Gorin-No-Sho bestrebt, dass die Budokünste von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport, als auch als Leistungssport betrieben werden.  
  
Gorin-No-Sho bemüht sich um entsprechende Formen einer sinnvollen Freizeitgestaltung.
- (2) Als Mittel hierzu betrachtet Gorin-No-Sho vor allem folgendes als seine Aufgaben:
  - a) die gemeinschaftliche langfristige Planungsarbeit zur Förderung und Verbreitung der Budokünste, insbesondere durch Vermittlung und Austausch von Erfahrungen.
  - b) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung der Budokünste.
  - c) die Ausrichtung von Lehrgängen und Veranstaltungen unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Vereins.
  - d) die Durchführung von Meisterschaften und Turnieren.
  - e) Breitensport, Gesundheit und Selbstverteidigung für Frauen und Senioren zu fördern.
  - f) ethische Normen, die aus der Philosophie des Zen Buddhismus abgeleitet sind, zu wahren.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen vom Verein Gorin-No-Sho sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder des Vereins. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Das Vorstand kann Ordnungen erlassen und bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft setzen.

## II. Mitgliedschaft

### § 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder von Gorin-No-Sho sind:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) fördernde Mitglieder
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige und juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

- 
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein Gorin-No-Sho und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt.
  - (4) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt, die Bestrebungen des Vereines Gorin-No-Sho nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein.
  - (5) Die Mitgliedschaft bei Gorin-No-Sho berührt nicht die Mitgliedschaft in anderen Sportvereinen oder Sportverbänden.

## § 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein Gorin-No-Sho ist schriftlich zu beantragen und beginnt mit der vorläufigen Aufnahme durch Beschluss des Vorstandes. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt des Mitgliedes oder mit seinem Ausschluß. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluß mit einfacher Mehrheit des Vorstandes ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn es gröblich die Interessen des Vereines Gorin-No-Sho verletzt und/oder gegen die Satzung des Vereines Gorin-No-Sho verstoßen hat.
- (4) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Dieser Antrag muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand des Vereines Gorin-No-Sho schriftlich gestellt werden.  
Ist der Antrag frist- und ordnungsgemäß gestellt worden, so ist innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein Gorin-No-Sho berechtigt zur Mitwirkung bei der Beschlußfassung in allen Angelegenheiten des Vereins. Sie berechtigt ferner zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der hierfür geltenden Regeln.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein Gorin-No-Sho verpflichtet zur Einhaltung dieser Satzung, der Ordnungen und der von den Organen des Vereins Gorin-No-Sho satzungsgemäß beschlossenen Regeln und Maßnahmen.  
Sie verpflichtet ferner zur Leistung der durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge. Darüber hinaus verpflichtet die Mitgliedschaft dazu, die Tätigkeit des Mitgliedes auf die Erreichung der Ziele des Deutschen Karate Verbandes auszurichten.
- (3) Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.

## § 8 Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren

- (1) Der Verein Gorin-No-Sho erhebt von seinen Mitgliedern zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben einen Jahresbeitrag. Die Höhe und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen (Beitragssatzung).

- 
- (2) Zur Abdeckung besonderer Leistungen kann der Verein Gorin-No-Sho Umlagen und Gebühren erheben. Über die Höhe und Notwendigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
  - (3) Die aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren sind auch dann fällig, wenn die Mitgliedschaft erst im Laufe des Geschäftsjahres eintritt bzw. endet.
  - (4) Die jeweils aktuelle Beitragssatzung kann weitere Beitragszahlungen/Umlagen für die Zugehörigkeit zu einzelnen Abteilungen vorsehen.
  - (5) Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitrags- und/oder Umlagepflicht befreit. Fördernde Mitglieder sind von Umlagepflicht befreit.
  - (6) Die Vereinsbeiträge werden ausschließlich per Lastschriftverfahren vom Bankkonto des Vereinsmitgliedes durch den Verein eingezogen.
  - (7) Im Vereinsbeitrag sind Hallennutzungsgebühren o.ä. Auslagen nicht enthalten.

### **III. Organe des Vereins**

#### § 9 Organe

Organe des Vereins Gorin-No-Sho sind  
- die Mitgliederversammlung  
- der Vorstand

### **IV. Mitgliederversammlung**

#### § 10 Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins Gorin-No-Sho. Sie hat über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins zu beschließen.
- (2) Der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere
  - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
  - b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - c) die Genehmigung der Jahresrechnung,
  - d) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
  - e) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - f) die Wahl der Kassenprüfer,
  - g) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - h) die Änderung der Satzung,
  - i) der Erlass von Ordnungen,
  - j) sonstiger Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,

- 
- k) die Auflösung des Vereins, die Verwendung des Vereinsvermögens und die Bestellung von Liquidatoren,
  - l) die Erledigung von Anträgen zu den Buchstaben a - i.

#### § 11 Stimmrecht

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben bei Abstimmung in der Mitgliederversammlung pro Mitglied je eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (2) Die fördernden und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Eine Mehrfachvertretung von Mitgliedern in Personalunion ist ausgeschlossen.

#### § 12 Einberufung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand von Gorin-No-Sho mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Die Fristen für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden; in diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen bis zum Sitzungstag, Anträge zu Satzungsänderungen sind jedoch unzulässig.

#### § 13 Beschlussfassung

- (1) Jede frist- und ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefaßt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.
- (3) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf grundsätzlich nicht verhandelt und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge können jedoch behandelt werden, wenn sie zu Protokoll gebracht werden und mindestens zwei Drittel der Anwesenden ordentlichen Mitglieder der Beratung zustimmen.
- (4) Eine Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereines befinden soll, ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Ist die Beschlussfähigkeit in einem solchen Fall nicht gegeben, so ist eine mit demselben Tagesordnungspunkt einberufene neue Mitgliederversammlung beschlußfähig. Darauf ist bei der Einberufung der Wiederholungsversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

#### § 14 Anträge

- 
- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung können stellen:
    - a) die Mitglieder,
    - b) die Mitglieder des Vorstandes.
  - (2) Die Anträge sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vorher beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Der Vorstand nimmt sie in die Tagesordnung auf.

#### § 15 Versammlungsleiter, Protokoll

- (1) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (2) Für die Behandlung und die Beschlußfassung über die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstandes, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter, der nicht dem Vorstand angehören darf. Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen.
- (3) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das das Ergebnis der Verhandlungen, darunter die Beschlüsse im Wortlaut, wiedergibt. Es ist vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats in geeigneter Form bekanntzugeben.
- (4) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht binnen eines Monats nach Zusendung Widerspruch beim Vorstand eingelegt wird.

### V Vorstand

#### § 16 Zusammensetzung, Amtsdauer

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
  - a) 1. Vorsitzenden
  - b) 2. Vorsitzenden
  - c) Schatzmeister
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jedes dieser Mitglieder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sollen der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.

Die Amtsdauer der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt so lange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand eine andere Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl erforderlich.

- (3) Eine Ämterhäufung ist zulässig.

#### § 17 Aufgaben des Vorstandes und seiner Mitglieder

- 
- (1) Der Vorstand bestimmt die sportlichen und sporttechnischen Konzepte und Maßnahmen, die zur Durchführung und zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben Gorin-No-Shos notwendig sind.  
Er bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und ist für die Ausführung dieser Beschlüsse verantwortlich; insbesondere hat er der Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zur Beschlussfassung vorzulegen.
  - (2) Der 1. Vorsitzende vertritt Gorin-No-Sho gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Mitglied des Vorstandes Gorin-No-Shos zugewiesen sind. Im Verhinderungsfall findet die Vertretung in der Reihenfolge b), c) statt. Die Verhinderung ist nicht nachzuweisen.
  - (3) Der Schatzmeister ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins Gorin-No-Sho verantwortlich.
  - (4) Als Mitglied des Vorstandes sind nur Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben wählbar, die ordentliche Mitglieder des Vereins Gorin-No-Sho sind.

#### § 18 Vorstandssitzung

- (1) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Er bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Sitzung des Vorstandes, sofern hierüber nicht Beschlüsse des Vorstandes vorliegen.
- (2) Das Vorstand ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

### **VI Wahlen, Verwaltung und Wirtschaftsführung, Vereinsstrafen**

#### § 19 Abstimmung und Wahlen

- (1) Die Beschlußfassung erfolgt in allen Organen durch einfache Stimmenmehrheit.
- (2) Stimmenthaltung und ungültige Stimmen, werden für das Zustandekommen der Beschlüsse nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Wahlen sind auf Verlangen schriftlich und geheim vorzunehmen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen schriftlich erklärt haben.
- (4) Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich danach erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

#### § 20 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung des Vereins Gorin-No-Sho richtet sich nach Haushaltsvorschlägen des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder.

- 
- (2) Die Wirtschaftsführung des Vereines wird durch den Schatzmeister protokolliert.
  - (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 21 Kassenprüfer

- (1) Die Bestellung der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer sollen dem Verein Gorin-No-Sho angehören und müssen vom Vorstand unabhängig sein.
- (2) Es sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie üben ihre Tätigkeit gemeinsam aus.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens des Vereins Gorin-No-Sho zu überzeugen.
- (4) Über die jeweilige Prüfung haben die Kassenprüfer ein Protokoll zu fertigen, das dem Vorstand vorzulegen ist. Sie haben der Mitgliederversammlung über ihre Prüfungstätigkeit einen schriftlichen Bericht vorzulegen und erforderlichenfalls zu erläutern.

#### § 22 Haftungsausschluss

- (1) Der Verein Gorin-No-Sho und seine Mitglieder haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzung.
- (2) Der Verein Gorin-No-Sho haftet seinen Sporttreibenden gegenüber für Schäden, die diese durch die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erleiden, nur in dem Umfang, als die möglichen Ersatzansprüche durch die abgeschlossene Versicherung abgedeckt sind.

#### § 23 Vereinsstrafen

- (1) Verstößt ein Mitglied des Vereins Gorin-No-Sho gegen diese Satzung, verletzt es das Ansehen des Vereins, missbraucht es das Vertrauen des Vereins oder setzt sich in Widerspruch zu den Zielen des Vereins, so kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes oder durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

### **VII Schlussbestimmungen**

#### § 24 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung ernennt bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren. Beschlüsse über die Vermögensverwendung bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

- 
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Landessportbund Niedersachsen e.V. zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Niedersachsen Sportes zu.

§ 25 Inkrafttreten

Die Fassung der Satzung tritt mit Wirkung des Gründungsdatums vom in Kraft.

---

1. Vorsitzender

---

2. Vorsitzender

---

Schatzmeister